

II-232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

22.1.1964

67/J

A n f r a g e

der Abg. M a h n e r t , Dr. van T o n g e l und Genossen  
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y ,  
betreffend erniedrigende Behandlung der Südtiroler Angeklagten bei der  
Vorführung zur Hauptverhandlung im Mailänder Prozess.

-.-.-.-.-

Bei Beginn des Prozesses gegen Südtiroler Angeklagte in Mailand wurde  
durch Zeitungsveröffentlichungen und Bilder bekannt, dass die Angeklagten  
mit Ketten aneinandergefesselt zur Verhandlung vorgeführt wurden.

Dieser Vorgang hat überall berechtigtes Aufsehen und Empörung ausgelöst. Wenn auch die bisherige Verhandlungsführung durch den Mailänder Gerichtspräsidenten - soweit dies nach den veröffentlichten Prozessberichten  
beurteilt werden kann - als korrekt bezeichnet werden kann, erscheint jedoch  
die erniedrigende Behandlung der Angeklagten durch die Art ihrer Vorführung  
in Ketten in Widerspruch mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
stehend, der auch Italien beigetreten ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e :

Hat Österreich als Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention  
gegen die erniedrigende Behandlung der Südtiroler Angeklagten im  
Mailänder Prozess durch die Vorführung in Ketten protestiert, da diese  
erniedrigende Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 der Europäischen  
Menschenrechtskonvention steht?

-.-.-.-.-.-.-